



~~stehen im Widerspruch zu Aufforderungen, in Beschuldigtenvernehmungen zu ihrer Verteidigung und Entlastung tätig zu werden.~~

Die dem Beschuldigten dargelegte Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans und die Mitteilung, daß er sich nicht zu belasten braucht, begründen, daß Beschuldigte ihre Aussagen aus freiem Willen abgegeben haben, ohne einem Druck des Untersuchungsführers ausgesetzt gewesen zu sein.

Dadurch kann die qualifizierte Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung im Einzelfall effektiv genutzt werden, um auf den Beschuldigten erfolgreich zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Bereitschaft zu wahren Aussagen einzuwirken.

Das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung vermittelt dem Beschuldigten, was der Untersuchungsführer als wesentlich erachtet. Diese Einschätzung entsteht sowohl in bezug auf die Einzelheiten, Zusammenhänge und Beziehungen des strafrechtlich relevanten Geschehens als auch in bezug darauf, welche Bedeutung der Untersuchungsführer der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beimißt, insbesondere auch hinsichtlich der Widerspiegelung entlastender oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder Umstände im Vernehmungsprotokoll. Die Tatsache der Dokumentierung unterstreicht die Bedeutung der rechtlichen Argumentation des Untersuchungsführers. Sie wird vom Beschuldigten i. d. R. als Ausdruck dafür gewertet, ob der Untersuchungsführer das Aussageverhalten des Beschuldigten tatsächlich als Beitrag zur Wahrheitsfindung und damit für eine günstige Beurteilung seiner Persönlichkeit wertet. Die Dokumentierung von Bereitschaftserklärungen Beschuldigter an der Wahrheitsfindung mitzuwirken im Zusammenhang mit Aussagen unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Argumentationen des Untersuchungsführers.